

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BB.2009.23

Entscheid vom 19. Mai 2009
I. Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Vorsitz,
Tito Ponti und Alex Staub,
Gerichtsschreiberin Tanja Inniger

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT,

Beschwerdeführerin

gegen

A., amtlich vertreten durch Rechtsanwalt Kai Burkart,

Beschwerdegegner

Vorinstanz

**EIDGENÖSSISCHES UNTERSUCHUNGSRICH-
TERAMT,**

Gegenstand

Beweisanträge (Art. 115 BStP)

Die I. Beschwerdekammer hält fest, dass

- die Bundesanwaltschaft ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren gegen mehrere Mitbeschuldigte wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 BetmG), ausgehend von einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB), am 27. Oktober 2005 gegen den Beschuldigten A. ausdehnte;
- sich das Verfahren seit dem 22. September 2006 in der Voruntersuchung befindet;
- die Bundesanwaltschaft am 13. Januar 2009 verschiedene Beweisanträge an das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt (nachfolgend „Untersuchungsrichteramt“) stellte (act. 1.2);
- dieses mit Verfügung vom 11. März 2009 diejenigen Anträge der Bundesanwaltschaft, die nicht als erledigt abgeschrieben wurden, abwies (act. 1.1);
- die Bundesanwaltschaft dagegen am 17. März 2009 Beschwerde erhob und beantragte, diese Verfügung sei aufzuheben und der Untersuchungsrichter sei anzuweisen, innert gerichtlich angemessen anzusetzender – kurzer – Frist bestimmte Telefongespräche wie auch bestimmte Gespräche/SMS aus italienischen Überwachungsmaßnahmen nach gehörigem Hinweis des zuständigen Übersetzers auf Art. 307/320 StGB als Wortprotokolle in die deutsche Sprache zu übersetzen und zu den Untersuchungsakten zu nehmen sowie A. bezüglich zweier Vorfälle unter Vorhalt sämtlicher Belastungselemente zu befragen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (act. 1, S. 2);
- A. zwar im Schreiben vom 19. März 2009 auf eine formelle Beschwerdeantwort verzichtete, jedoch unter Hinweis auf den seiner Meinung nach unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand das Anliegen äusserte, dass das Verfahren so rasch als möglich abgeschlossen werde (act. 3);
- das Untersuchungsrichteramt in der nach bewilligter Fristerstreckung (act. 4) am 3. April 2009 eingereichten Beschwerdeantwort mitteilte, dass es die von der Bundesanwaltschaft gestellten Beweisanträge in die Wege leiten werde (act. 5);
- aufgrund der in Aussicht stehenden Gegenstandslosigkeit den Parteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, zur Kostenteilung Stellung zu nehmen (act. 9);

- A. in seiner Eingabe vom 30. April 2009 mit Hinweis auf die lange Verfahrensdauer einwendete, dass antragsgemäss dem Untersuchungsrichteramt eine kurze Frist zur Erledigung der Beweisanträge anzusetzen und die Beschwerde in diesem Punkt zu behandeln sei (act. 11);
- die Bundesanwaltschaft mit Schreiben vom 4. Mai 2009 bezüglich der Kostenerhebung auf zwei Entscheide der I. Beschwerdekammer hinwies und im Übrigen auf eine Stellungnahme verzichtete (act. 12).

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass

- gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Untersuchungsrichters die Beschwerde gemäss Art. 214 ff. BStP zulässig ist;
- vorliegend alle Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind und demnach auf die Beschwerde einzutreten ist;
- durch die Zustimmung der Vorinstanz, die von der Beschwerdeführerin mittels Beschwerde verlangten Untersuchungshandlungen vorzunehmen, der Rechtsstreit gegenstandslos geworden ist;
- dem Einwand des Beschwerdegegners, der Antrag nach der gerichtlichen Festsetzung einer kurzen Frist für die Erledigung der Untersuchungshandlungen werde nicht von der Gegenstandslosigkeit umfasst und sei daher zu behandeln, entgegenzuhalten ist, dass dem Beschwerdegegner jederzeit die Möglichkeit offen steht, in diesem Zusammenhang mit einer Rechtsverzögerungsbeschwerde an die Rechtsmittelinstanz zu gelangen;
- die unter dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG) entwickelte Praxis zur Gegenstandslosigkeit nun unter dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) weiterzuführen ist, sodass in Anwendung von Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 62 ff. und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP bei Gegenstandslosigkeit das Verfahren als erledigt abzuschreiben ist (zur Anwendbarkeit des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP; SR 273] vgl. Urteil des Bundesgerichts 1S. 15/2005 vom 24. Mai 2005 E. 2.2);

- gemäss derselben Gesetzesbestimmung aufgrund der Sachlage vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit über die Prozesskosten zu entscheiden ist, und zwar mit summarischer Begründung;
- die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde insbesondere damit begründete, dass es sich bei den in Frage stehenden Telefongesprächen/SMS um entscheidende, belastende Beweise mit konkretem Bezug zu zwei zusätzlichen, dem Beschwerdegegner erst während der Voruntersuchung zur Last gelegten Tatvorwürfen handle, und jene daher als blossе Gesprächszusammenfassungen in einem Polizeirapport nicht genügen, sondern zum Zwecke der Verwertbarkeit der Form von übersetzten Wortprotokollen bedürfen würden, was durch einen rechtlich belehrten Übersetzer erfolgen sollte (act. 1, S. 4, 7, 10), im Weiteren die bezeichneten Telefongespräche sowie weitere beigezogene Verfahrensakten dem Beschwerdegegner noch nicht vorgehalten worden seien und gemäss dem Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) dem Beschwerdegegner sämtliche, mithin in der Beschwerde bezeichneten, belastenden Elemente bezüglich der beiden erwähnten Tatvorwürfe vorzuhalten seien und ihm Gelegenheit zu geben sei, dazu Stellung zu nehmen (act. 1, S. 6-8, 10);
- der Argumentation der Beschwerdeführerin zuzustimmen ist, die beantragten Untersuchungshandlungen in den Aufgabenbereich der Vorinstanz fallen (vgl. Art. 113 BStP) und nicht dem Sachrichter überlassen werden sollen (vgl. TPF 2004 55 E. 2.2 S. 58);
- die Beschwerde damit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung der Vorinstanz in Bezug auf die betroffenen, abgewiesenen Beweisanträge aufzuheben gewesen wäre bzw. die Vorinstanz angewiesen worden wäre, diese Untersuchungshandlungen antragsgemäss durchzuführen;
- gestützt auf die Sachlage vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit die Beschwerdeführerin obsiegt hätte;
- die Gerichtskosten aufgrund der Anträge der beschwerdeführenden Partei, gemessen am Ergebnis der Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheides – und somit ohne Rücksicht auf die Anträge der Gegenpartei – zu verlegen sind, sodass bei Gutheissung eines Rechtsmittels einer Partei die Gegenseite grundsätzlich kostenpflichtig wird, sofern ihr vor Bundesstrafgericht Parteistellung zukommt und nicht ein eigenes (selbständiges oder im Anschluss erhobenes) Rechtsmittel gleichzeitig auch gutgeheissen wird (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2006.9 vom 24. Mai 2006, E. 4.1, m.w.H.);

- daher der Beschwerdegegner als unterliegende Partei grundsätzlich die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG 1. Satz);
- vorliegend von der Erhebung der Gerichtskosten ausnahmsweise abzusehen ist (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG 2. Satz);
- die Entschädigung des amtlichen Verteidigers auf Fr. 200.-- (inkl. Auslagen und MwSt) festzusetzen ist (Art. 38 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 3 des Reglements über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht vom 26. September 2006, SR.173.711.31);
- die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem amtlichen Verteidiger diesen Betrag zu entrichten, der Beschwerdegegner die Entschädigung jedoch der Bundesstrafgerichtskasse zurückzuerstatten hat (Art. 38 Abs. 2 BStP e contrario; Art. 5 desselben Reglements);

und erkennt:

1. Das Verfahren wird infolge Gegenstandslosigkeit der Beschwerde als erledigt abgeschrieben.
2. Es werden ausnahmsweise keine Gerichtskosten erhoben.
3. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger eine Entschädigung von Fr. 200.-- (inkl. Auslagen und MwSt) zu entrichten. Dieser Betrag ist der Bundesstrafgerichtskasse vom Beschwerdegegner zurückzuerstatten.

Bellinzona, 20. Mai 2009

Im Namen der I. Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Bundesanwaltschaft
- Rechtsanwalt Kai Burkart
- Eidg. Untersuchungsrichteramt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.